Bundesverfassungsgericht BRD

Das **Bundesverfassungsgericht** (**BVerfG**) ist in der [Bundesrepublik Deutschland](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutschland) das [Verfassungsgericht](http://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsgerichtsbarkeit) des [Bundes](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesebene_%28Deutschland%29). Als Hüter der [deutschen Verfassung](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland) hat das Gericht eine Doppelrolle einerseits als unabhängiges[Verfassungsorgan](http://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsorgan%22%20%5Co%20%22Verfassungsorgan) und andererseits als Teil der [judikativen Staatsgewalt](http://de.wikipedia.org/wiki/Judikative) auf dem speziellen Gebiet des [Staats-](http://de.wikipedia.org/wiki/Staatsrecht_%28Deutschland%29) und [Völkerrechts](http://de.wikipedia.org/wiki/V%C3%B6lkerrecht). Durch seine maßgeblichen Entscheidungen liefert es eine verbindliche Interpretation der Verfassung.[[2]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#cite_note-2)[[3]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#cite_note-3)

Obwohl es Entscheidungen anderer Gerichte kontrolliert, gehört es nicht zum [Instanzenzug](http://de.wikipedia.org/wiki/Instanz_%28Recht%29), sondern überprüft sie als Akte der [Staatsgewalt](http://de.wikipedia.org/wiki/Staatsgewalt), wie das Handeln von allen anderen [Staatsorganen](http://de.wikipedia.org/wiki/Organ_%28Recht%29). Dabei findet keine vollständige Rechtsprüfung statt, sondern eine Entscheidung am Maßstab des [Verfassungsrechts](http://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsrecht) gemäß [Art. 93](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_93.html) Abs. 1 GG. Insofern ist es unzutreffend, das Verfassungsgericht als das [oberste deutsche Gericht](http://de.wikipedia.org/wiki/Oberste_Gerichtsh%C3%B6fe#Deutschland) zu bezeichnen.

Die besondere Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts kommt in [§ 31](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__31.html) Abs. 1 [BVerfGG](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgerichtsgesetz) zum Ausdruck: „Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“

Die formelle Bindungswirkung einer Entscheidung besteht nur im konkreten Fall *(*[*inter partes*](http://de.wikipedia.org/wiki/Inter_partes)*).* Es besteht keine inhaltliche Bindung für andere Gerichte an die ausgeurteilte Rechtsmeinung des Gerichts. Diese haben keine Gesetzeskraft. Die Rechtsmeinung des Bundesverfassungsgerichts ist aber eine Richtschnur für die untergeordneten Gerichte, die meist auch befolgt wird. Abweichungen sind recht selten. Jedes Gericht kann aber in einem anderen gleich oder ähnlich gelagerten Fall einer anderen juristischen Meinung folgen, wenn es dies für richtig hält.

In den in [§ 31](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__31.html) Abs. 2 BVerfGG genannten Fällen haben die Entscheidungen des Gerichts jedoch Gesetzeskraft und gelten für jedermann *(*[*inter omnes*](http://de.wikipedia.org/wiki/Inter_omnes)*).* Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Verfahren, in denen das Gericht feststellt, ob ein Gesetz mit der[Verfassung](http://de.wikipedia.org/wiki/Verfassung%22%20%5Co%20%22Verfassung) vereinbar ist oder nicht. Die Feststellung, dass ein Gesetz, das nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes verabschiedet wurde, verfassungswidrig ist, steht nur dem Bundesverfassungsgericht zu ([§ 95](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__95.html) Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 2 BVerfGG;[Normverwerfungskompetenz](http://de.wikipedia.org/wiki/Normverwerfungskompetenz)). Hält ein anderes Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig, so hat es dies dem BVerfG gemäß [Art. 100](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_100.html)GG vorzulegen, soweit dies entscheidungserheblich ist ([konkrete Normenkontrolle](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#Konkrete_Normenkontrolle)).

Obwohl der Wortlaut des [§ 95](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__95.html) Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 2 BVerfGG eindeutig ist (*„… so ist das Gesetz für nichtig zu erklären“*), sieht das Bundesverfassungsgericht in einigen Fällen von einer Nichtigkeitserklärung ab und trägt dem [Gesetzgeber](http://de.wikipedia.org/wiki/Legislative) stattdessen eine Neuregelung der Gesetzesmaterie auf; bis zur Neuregelung ist das Gesetz dann weiterhin gültig, aber nicht mehr anwendbar. Stark vereinfachend kann man sagen, dass dies immer dann aufgetragen wird, wenn ein Gesetz (nur) gleichheitswidrig ist.

Das Gericht ist aufgeteilt in zwei [Senate](http://de.wikipedia.org/wiki/Spruchk%C3%B6rper) und sieben [Kammern](http://de.wikipedia.org/wiki/Kammer_%28Gericht%29) mit unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeiten. Diese Verteilung geschieht durch die [Geschäftsordnung](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesch%C3%A4ftsordnung), die das Bundesverfassungsgericht selbst erlässt und ändern kann.

Zunehmend wird dabei der juristische Hintergrund und Schwerpunkt der [Richter](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter)berücksichtigt. Vereinfachend lässt sich der Erste Senat als „[Grundrechts](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte_%28Deutschland%29%22%20%5Co%20%22Grundrechte%20%28Deutschland%29)senat“ und der Zweite Senat als „[Staatsrechts](http://de.wikipedia.org/wiki/Staatsrecht_%28Deutschland%29%22%20%5Co%20%22Staatsrecht%20%28Deutschland%29)senat“ klassifizieren: So ist der 1. Senat vor allem für Fragen der Auslegung der Art. 1 bis 17, 19, 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG zuständig, während [Organstreitigkeiten](http://de.wikipedia.org/wiki/Organstreit) zwischen Verfassungsorganen oder [Parteiverbotsverfahren](http://de.wikipedia.org/wiki/Parteiverbot) eher vor den 2. Senat gelangten.

Jeder Senat war ursprünglich mit zwölf Richtern besetzt. Mit Wirkung zum Jahre 1963 wurde die Zahl der Richter auf acht gesenkt. Dies schließt den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts ein, die jeweils einem der Senate vorsitzen. Die Richter der Senate werden bei ihrer Tätigkeit von Geschäftsstellen, [wissenschaftlichen Mitarbeitern](http://de.wikipedia.org/wiki/Wissenschaftlicher_Mitarbeiter_%28Bundesdienst%29) und [Präsidialräten](http://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4sidialrat_%28Bundesverfassungsgericht%29) unterstützt.

Ein Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Richter anwesend sind. Eine Nachbesetzung bzw. ein Ersetzen von ausscheidenden Richtern während eines laufenden Verfahrens findet nicht statt. Sind so viele Richter während eines Verfahrens ausgeschieden, dass das Gericht nicht mehr beschlussfähig ist, muss die Verhandlung nach der Nachwahl neu aufgenommen werden.

Wegen der geraden Anzahl der Richter in einem Senat sind Pattsituationen möglich (so genannte Vier-zu-vier-Entscheidung). In den meisten Verfahren obsiegt ein Antragsteller oder Beschwerdeführer, wenn mindestens fünf Richter seine Rechtsauffassung teilen. In einigen besonderen Verfahren, d. h. solchen, die besonders eingriffsintensiv sind, bedarf es indes einer [qualifizierten Zweidrittelmehrheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Qualifizierte_Zweidrittelmehrheit); also der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats (das heißt sechs von acht Richtern).

Die Senate berufen innerhalb ihrer Geschäftsbereiche selbständig mehrere Kammern, die mit jeweils drei Richtern besetzt sind. Diese Kammern entscheiden bei Verfassungsbeschwerden, konkreten Normenkontrollen und Verfahren nach dem [PUAG](http://de.wikipedia.org/wiki/Untersuchungsausschussgesetz)anstelle des Senats und entlasten ihn, soweit die zugrunde liegende Rechtsfrage vom Senat bereits entschieden ist. Zurzeit bestehen bei jedem Senat jeweils drei Kammern. Daher sind manche Richter in mehreren Kammern Mitglied. Neben diesen sechs Kammern wurde im Jahr 2011 eine Beschwerdekammer gemäß [§ 97c Abs. 1 BVerfGG](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__97c.html) eingerichtet, die mit je zwei Richtern aus beiden Senaten besetzt ist.[[12]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#cite_note-BeschwK_2011-12)

Entscheidet der Senat nicht einstimmig, haben die unterlegenen Richter die Möglichkeit, einzeln oder gemeinsam der Entscheidung des Gerichtes ein [Sondervotum](http://de.wikipedia.org/wiki/Sondervotum) beizufügen. Dieses wird dann gemeinsam mit der Entscheidung des Gerichts unter der Überschrift „Abweichende Meinung des Richters …“ veröffentlicht. Zur Vereinheitlichung seiner[Rechtsprechung](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsprechung%22%20%5Co%20%22Rechtsprechung) tritt das Gericht als [Plenum](http://de.wikipedia.org/wiki/Plenum) zusammen, wenn ein Senat von der Rechtsprechung des anderen Senates abweichen will. Hierzu bedarf es eines Vorlagebeschlusses des abweichenden Senats. Das Plenum besteht aus allen Richtern, den Vorsitz führt der Präsident. Bisher wurde das Plenum nur fünfmal angerufen.[[13]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#cite_note-13)

Die [Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Richter_am_deutschen_Bundesverfassungsgericht) gelten als namhafte Persönlichkeiten, auch weil dies als gesellschaftliche und moralische Bedingung vorausgesetzt wird; sie zeichnen sich durch besondere Kenntnisse und Erfahrungen im [öffentlichen Recht](http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentliches_Recht)aus.[[14]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#cite_note-14) Die Amtsbezeichnung der Richter, die nicht Präsident oder Vizepräsident sind, lautet „Richter des Bundesverfassungsgerichts“ (kurz: BVR) bzw. „Richterin des Bundesverfassungsgerichts“ (BVR’in), während (auf Lebenszeit ernannte) Richter bei den Instanzgerichten die Bezeichnung „Richter(in) *am* … (z. B. Amtsgericht, Arbeitsgericht, Landgericht, Finanzgericht, Landessozialgericht, Verwaltungsgerichtshof, Bundesgerichtshof, Bundespatentgericht)“ tragen.

Gewählt werden die Richter zur Hälfte von einem speziellen Wahlausschuss des [Deutschen Bundestags](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_Bundestag) und zur anderen Hälfte vom[Bundesrat](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrat_%28Deutschland%29%22%20%5Co%20%22Bundesrat%20%28Deutschland%29). Sie haben eine Amtszeit von zwölf Jahren und können nicht wiedergewählt werden. Diese 1970 in Kraft getretene Regelung[[15]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht%22%20%5Cl%20%22cite_note-15) soll ihre persönliche Unabhängigkeit stärken. Während im Bundesrat eine direkte Wahl mit [Zweidrittelmehrheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Zweidrittelmehrheit) stattfindet, wählt im Bundestag ein Wahlausschuss aus zwölf Abgeordneten, die unter Zugrundelegung des [d’Hondt’schen Höchstzahlverfahrens](http://de.wikipedia.org/wiki/D%E2%80%99Hondt-Verfahren)gewählt werden. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er mindestens acht Stimmen (Zweidrittelmehrheit) der gesetzlichen Mitglieder dieses Ausschusses auf sich vereinigt. Dabei werden drei Richter jedes Senats aus den Richtern an den obersten Gerichtshöfen des Bundes ausgewählt. Es ist umstritten, ob nicht das Plenum des Bundestages für die Wahl zuständig sein sollte.[[16]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#cite_note-16)[[17]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#cite_note-17)

Wählbar ist jeder, der mindestens 40 Jahre alt ist und nach dem Deutschen Richtergesetz die [Befähigung zum Richteramt](http://de.wikipedia.org/wiki/Bef%C3%A4higung_zum_Richteramt) besitzt (2. Juristisches Staatsexamen oder [Professor](http://de.wikipedia.org/wiki/Professor) der Rechte an einer deutschen Universität – dem gleichgestellt ist der Abschluss eines[Diplomjuristen](http://de.wikipedia.org/wiki/Diplomjurist%22%20%5Co%20%22Diplomjurist) nach damaligen DDR-Recht). Er muss zum Deutschen Bundestag [wählbar](http://de.wikipedia.org/wiki/Wahlrecht#Passives_Wahlrecht) sein und darf weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden [Organen](http://de.wikipedia.org/wiki/Organ_%28Recht%29) eines Landes angehören. Er kann zwar zum Zeitpunkt der Wahl zum Bundesverfassungsrichter den vorgenannten Organen angehören, scheidet jedoch mit der Ernennung zum Bundesverfassungsrichter aus den vorgenannten Organen aus.

Gemäß [§ 4](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__4.html) Abs. 3 BVerfGG besteht eine Altersgrenze von 68 Jahren für die Richter. Mit Ablauf des Monats, in dem der Richter 68 Jahre alt wird, endet seine Amtszeit, wobei er allerdings das Amt noch weiterführt, bis ein Nachfolger ernannt ist. Nach [§ 105](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__105.html)BVerfGG kann das Plenum bei dauerhafter Dienstunfähigkeit eines Richters den Bundespräsidenten ermächtigen, diesen in den[Ruhestand](http://de.wikipedia.org/wiki/Ruhestand%22%20%5Co%20%22Ruhestand) zu versetzen.

Präsident und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts werden nach [§ 9](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__9.html) BVerfGG abwechselnd von Bundestag und Bundesrat bestimmt. Üblicherweise sind dies die Senatsvorsitzenden; auch ist es üblich, nach Ausscheiden eines Präsidenten aus dem Amt den Vizepräsidenten zu seinem Nachfolger zu bestimmen.

Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der Beamten des Gerichts. Das Gericht unterliegt als Verfassungsorgan keiner [Dienstaufsicht](http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstaufsicht).

## Senate

Die Senate sind beide zuständig für Verfassungsbeschwerden (mit Ausnahme von Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und solchen aus dem Bereich des [Wahlrechts](http://de.wikipedia.org/wiki/Wahlrecht)) sowie Normenkontrollverfahren, in denen überwiegend die Verletzung von [Grundrechten](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte_%28Deutschland%29)geltend gemacht wird. Die sonstigen Verfahren werden ausschließlich durch den Zweiten Senat entschieden.[[18]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht%22%20%5Cl%20%22cite_note-18)

Beabsichtigt ein Senat, eine von der Rechtsauffassung des anderen Senats abweichende Entscheidung zu fällen, entscheidet das Plenum des Bundesverfassungsgerichts.

Der Präsident und der Vizepräsident (der aus dem Senat zu wählen ist, dem der Präsident nicht angehört) führen in ihrem Senat den Vorsitz. Der Präsident des Bundesverfassungsgericht steht nach den [diplomatischen protokollarischen Gepflogenheiten](http://de.wikipedia.org/wiki/Protokollarische_Rangordnung#Deutschland) nach dem[Bundespräsidenten](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespr%C3%A4sident_%28Deutschland%29%22%20%5Co%20%22Bundespr%C3%A4sident%20%28Deutschland%29), dem [Präsidenten des Bundestages](http://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4sident_des_Deutschen_Bundestages), dem [Bundeskanzler](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundeskanzler_%28Deutschland%29) und dem [Präsidenten des Bundesrates](http://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4sident_des_Bundesrates_%28Deutschland%29) an fünfter Stelle im Staat.

## Frauenanteil im Bundesverfassungsgericht seit 1951

Heute sind [Frauen](http://de.wikipedia.org/wiki/Frau) mit den Richterinnen [Susanne Baer](http://de.wikipedia.org/wiki/Susanne_Baer) und [Gabriele Britz](http://de.wikipedia.org/wiki/Gabriele_Britz) im Ersten Senat sowie [Gertrude Lübbe-Wolff](http://de.wikipedia.org/wiki/Gertrude_L%C3%BCbbe-Wolff), [Monika Hermanns](http://de.wikipedia.org/wiki/Monika_Hermanns) und [Sibylle Kessal-Wulf](http://de.wikipedia.org/wiki/Sibylle_Kessal-Wulf) im Zweiten Senat in einem Anteil von rund 31 Prozent der insgesamt 16 Verfassungsrichter vertreten. Seit seiner Gründung 1951 wurden fünfzehn Frauen zu Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts berufen.

In seiner Entwicklung war der [Frauenanteil](http://de.wikipedia.org/wiki/Frauenanteil) am gesamten Bundesverfassungsgericht lange Zeit kaum verschieden von dem im [Deutschen Bundestag](http://de.wikipedia.org/wiki/Frauenanteil_im_Deutschen_Bundestag_seit_1949), der die Hälfte der Bundesverfassungsrichter wählt. Bis Mitte der 1980er Jahre lag die Frauenbeteiligung in beiden Gremien unter 10 Prozent und stieg dann bis in die 90er Jahre zügig auf knapp ein Drittel ihrer jeweiligen Mitglieder an. Während sich der Frauenanteil unter den rund 600 Bundestagsabgeordneten bis heute auf diesem Niveau bewegt, fiel er im Bundesverfassungsgericht nach 2006 durch die ausbleibende Berufung weiblicher Nachfolger zweier Richterinnen zwischenzeitlich auf knapp 20 Prozent.

Einzeln betrachtet entwickelten sich Erster und Zweiter Senat, die in ihrer Arbeit getrennte Gremien sind, in ihrer Frauenbeteiligung sehr unterschiedlich. Während im Ersten Senat von der Gründung des Gerichts an eine Richterin vertreten war, arbeitete im Zweiten Senat bis zur Berufung von [Karin Graßhof](http://de.wikipedia.org/wiki/Karin_Gra%C3%9Fhof) 1986 keine Frau. Seit dem Amtsantritt von [Jutta Limbach](http://de.wikipedia.org/wiki/Jutta_Limbach) 1994, die vom Bundestag wenig später zur Präsidentin des Gerichts ernannt wurde,[[22]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#cite_note-22) bis zum Dezember 2011 war der Zweite Senat durchgängig mit genau zwei Frauen besetzt.

Im Jahr 1994, in dem der Bundestag auch das [Staatsziel](http://de.wikipedia.org/wiki/Staatsziel#Deutschland) der Hinwirkung auf die [Gleichberechtigung von Männern und Frauen](http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichstellung_der_Geschlechter) als[Verfassungszusatz](http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichberechtigung#Situation_in_Deutschland)[[23]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#cite_note-23) festschrieb, wurde im Ersten Senat durch die Berufung zweier Verfassungsrichterinnen auf vorher mit Männern besetzte Stellen der Anteil der hier tätigen Frauen verdreifacht. Mit nunmehr drei Richterinnen (37,5 Prozent) war der Erste Senat bereits von 1994 bis 2004 lediglich eine Richterstelle entfernt von einer „halbe-halbe“ Zusammensetzung aus Männern und Frauen. Nach 2006 fiel hier der Frauenanteil auf die bereits von 1951 bis 1994 bestehende Beteiligung von lediglich einer Richterin zurück, was zu Kritik führte und dem Gremium aufgrund des Zahlenverhältnisses von einer Frau zu sieben Männern erneut den Namen „[Schneewittchen](http://de.wikipedia.org/wiki/Schneewittchen#Schneewittchen_und_die_sieben_Zwerge)-Senat“ eintrug.[[24]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht%22%20%5Cl%20%22cite_note-24) Seit Februar 2011 sind mit der Berufung von [Susanne Baer](http://de.wikipedia.org/wiki/Susanne_Baer) als Nachfolgerin von [Brun-Otto Bryde](http://de.wikipedia.org/wiki/Brun-Otto_Bryde)und [Gabriele Britz](http://de.wikipedia.org/wiki/Gabriele_Britz) auf die seit der Gerichtsgründung weiblich besetzte Richterstelle wieder zwei Frauen im Ersten Senat tätig.

Im Dezember 2011 trat mit [Sibylle Kessal-Wulf](http://de.wikipedia.org/wiki/Sibylle_Kessal-Wulf)[[25]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#cite_note-25) eine Frau die Nachfolge auf einer der beiden zur Neubesetzung anstehenden, bis dahin mit Männern besetzten Richterstellen an. Damit ist der Zweite Senat erstmals in seiner Geschichte mit drei Frauen besetzt (37,5 Prozent) und das Bundesverfassungsgericht insgesamt verfügt wie zuerst fast 20 Jahre zuvor wieder über eine Frauenbeteiligung von rund 31 Prozent.

*Siehe auch*[*Frauen im Ersten und Zweiten Senat seit 1951*](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Richter_am_deutschen_Bundesverfassungsgericht#Frauen_im_Ersten_und_Zweiten_Senat_seit_1951)*und*[*Liste: Frauenanteil in der Justiz*](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Frauenanteilen_in_der_Berufswelt#Frauenanteil_in_der_Justiz)

## Zuständigkeiten und Verfahrensarten (Überblick) [[Bearbeiten](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bundesverfassungsgericht&action=edit&section=13)]

Das Bundesverfassungsgericht ist zur Streitentscheidung nur zuständig, wenn sich dies aus dem GG ([Grundgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland)) oder [§ 13](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__13.html)BVerfGG ergibt (sogenanntes [*Enumerativprinzip*](http://de.wikipedia.org/wiki/Enumerativ)). Wie jedes andere Gericht kann es nicht von sich aus aktiv werden, sondern muss angerufen werden. Neben seinen Aufgaben auf Bundesebene kann es eine Zuständigkeit bei Verfassungsstreitigkeiten um die Auslegung von [Landesverfassungen](http://de.wikipedia.org/wiki/Landesverfassung_%28Deutschland%29) geben, wenn dies die Verfassung eines [Bundeslandes](http://de.wikipedia.org/wiki/Land_%28Deutschland%29) vorsieht. Ein Beispiel hierfür war das Land[Schleswig-Holstein](http://de.wikipedia.org/wiki/Schleswig-Holstein%22%20%5Co%20%22Schleswig-Holstein) (Art. 44 LVerf Schl.-H. alter Fassung), welches aber 2008 als letztes Bundesland ebenfalls ein eigenes[Landesverfassungsgericht](http://de.wikipedia.org/wiki/Schleswig-Holsteinisches_Landesverfassungsgericht%22%20%5Co%20%22Schleswig-Holsteinisches%20Landesverfassungsgericht) errichtet hat, das seitdem diese Aufgabe erfüllt.

Nicht zuständig ist das Bundesverfassungsgericht jedoch bei Streitigkeiten, die die [Europäische Union](http://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Union) oder ihre Verträge berühren. In diesem Fall ist der [Europäische Gerichtshof (EuGH)](http://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ischer_Gerichtshof) zuständig. Allerdings entscheidet das Bundesverfassungsgericht dann über Fragen im Zusammenhang mit [Europarecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Europarecht), wenn diese die Auslegung der deutschen Verfassung betreffen, wie etwa im bekannten Urteil[Solange II](http://de.wikipedia.org/wiki/Solange_II%22%20%5Co%20%22Solange%20II).

### Verfassungsbeschwerde

→ *Hauptartikel:*[*Verfassungsbeschwerde*](http://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsbeschwerde) [acciones de amparo, habeas corpus etc.]

Jeder (nach [Art. 93](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_93.html) Abs. 1 Nr. 4a GG), der sich in seinen [Grundrechten](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte_%28Deutschland%29) durch staatliches Handeln verletzt sieht, kann eine Verfassungsbeschwerde einreichen („Individualbeschwerde“). Unter staatlichem Handeln ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt zu verstehen, der in Rechtspositionen des Grundrechtsträgers eingreift. Darunter fallen alle Akte der [vollziehenden Gewalt](http://de.wikipedia.org/wiki/Exekutive), [Rechtsprechung](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsprechung) und [Gesetzgebung](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzgebung). Nicht nur Handeln, sondern auch Unterlassen können Akte der öffentlichen Gewalt umfassen. Der sogenannte *klassische Eingriffsbegriff*, der bis 1992 maßgeblich war, definierte darunter einen Eingriff, der

* final und nicht nur unbeabsichtigte Folge staatlichen Handelns ist
* unmittelbar ist
* durch einen Rechtsakt mit imperativer Außenwirkung begründet ist.

Das moderne Eingriffsverständnis verzichtet auf die Merkmale des Rechtsaktes, der Unmittelbarkeit und der imperativen Außenwirkung und macht im Ergebnis fast jede Einwirkung des Staates überprüfbar.

Das Gericht ist jedoch keine [Superrevisionsinstanz](http://de.wikipedia.org/wiki/Superrevision): Eine falsche Anwendung einfacher Gesetze durch [Fachgerichte](http://de.wikipedia.org/wiki/Fachgericht) genügt nicht für eine zulässige Beschwerde, wenn diese Rechtspositionen nicht grundrechtlich geschützt sind. Allerdings berührt jede Verletzung einfachen Rechts das Grundrecht auf Gleichheit, wenn die betreffende Auslegung willkürlich ist.

Es gibt verschiedene Verfassungsbeschwerden:

* gegen [Gesetze](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz) oder andere [Normen](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsnorm) des Bundes
* gegen Gesetze oder andere Normen eines [Landes](http://de.wikipedia.org/wiki/Land_%28Deutschland%29), sofern kein [Landesverfassungsgericht](http://de.wikipedia.org/wiki/Landesverfassungsgericht) zuständig ist
* gegen eine [Behördenentscheidung](http://de.wikipedia.org/wiki/Beh%C3%B6rde)
* gegen eine Gerichtsentscheidung
* gegen jedes andere staatliche oder dem Staat zuordenbare Handeln

Auch [juristische Personen](http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Person) können Verfassungsbeschwerde erheben. Dies aber nur, sofern die Grundrechte ihrem Wesen nach auf juristische Personen Anwendung finden können ([Art. 19](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_19.html) Abs. 3 GG), etwa Berufsfreiheit ([Art. 12](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_12.html) GG) oder Eigentum ([Art. 14](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_14.html)GG), nicht aber Religionsfreiheit ([Art. 4](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_4.html) GG). Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich nicht beschwerdebefugt (so entschieden im [Sasbach-Fall](http://de.wikipedia.org/wiki/Sasbach_am_Kaiserstuhl#Sasbach); Ausnahmen aber etwa bei der Rundfunkfreiheit ([Art. 5](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_5.html) GG) möglich).

Gemeinden und Gemeindeverbände können eine Verfassungsbeschwerde mit der Begründung einreichen, sie seien in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verletzt. In diesem Fall spricht man von „Kommunalverfassungsbeschwerden“ – nicht zu verwechseln mit dem sogenannten *Kommunalverfassungsstreit*, welcher ein innergemeindliches verwaltungsrechtliches Organstreitverfahren ist.

Damit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, darf dem Beschwerdeführer kein anderes Rechtsmittel mehr offen stehen („Subsidiaritätsprinzip“). Ausnahmen sind allenfalls dann zulässig, wenn dem Beschwerdeführer die Ausschöpfung des Rechtsweges nicht zumutbar ist und die wirksame Durchsetzung seiner Grundrechte sonst vereitelt werden würde, oder wenn die Entscheidung der Verfassungsbeschwerde von allgemeiner Bedeutung ist ([§ 90](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__90.html) Abs. 2 Satz 2 BVerfGG).

Die Verfassungsbeschwerde ist die bei weitem häufigste Verfahrensart. Der größte Teil dieser Verfahren wird nicht durch die Senate, sondern durch eine Kammer entschieden, wenn sie bereits geklärte Rechtsfragen aufwerfen oder offensichtlich unbegründet oder begründet sind. Zum Teil kann das Gericht in solchen Fällen [*a limine*](http://de.wikipedia.org/wiki/A_limine) entscheiden.

Eine „Bearbeitungsgarantie“ gibt es bei der Verfassungsbeschwerde nicht. Nur 2,5 % aller Beschwerdeanträge werden bearbeitet. Neben der Möglichkeit einer *A-Limine*-Abweisung wurde ab 1993 mit [§ 93d](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__93d.html) BVerfGG die Möglichkeit geschaffen, Verfassungsbeschwerden ohne Begründung nicht zur Entscheidung anzunehmen. Begründet wurde dies rechtspolitisch damit, dass Begründungen richterlicher Entscheidungen nur zum Anrufen weiterer Instanzen notwendig seien. Das Gericht gehöre nicht zum Instanzenzug. Von der Möglichkeit, eine Missbrauchsgebühr für das grundsätzlich gerichtsgebührenfreie Verfahren zu erheben, machte das Gericht bislang in seiner Praxis sehr selten Gebrauch.

### Konkrete Normenkontrolle

→ *Hauptartikel:*[*Konkrete Normenkontrolle*](http://de.wikipedia.org/wiki/Konkrete_Normenkontrolle)

Ein Fachgericht, das ein bestimmtes entscheidungserhebliches Bundesgesetz für unvereinbar mit dem Grundgesetz oder ein Landesgesetz für unvereinbar mit einem Bundesgesetz hält, muss durch Beschluss das Verfahren der konkreten Normenkontrolle einleiten (Art. 100 GG). Dadurch unterbricht es das eigene Verfahren und gibt den Fall zur inzidenten Prüfung an das Verfassungsgericht ab. Nur das Verfassungsgericht kann Gesetze für verfassungswidrig erklären und verfügt exklusiv über die[Normverwerfungskompetenz](http://de.wikipedia.org/wiki/Normverwerfungskompetenz) im deutschen Rechtssystem (bei Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit einer Landesverfassung ist das Gesetz dem nach [Landesrecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Landesrecht) zuständigen Gericht vorzulegen).

Nicht zulässig ist eine konkrete Normenkontrolle jedoch für [vorkonstitutionelles Recht](http://de.wikipedia.org/wiki/Vorkonstitutionelles_Recht), also für Gesetze, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes verkündet worden sind. Ihre Anwendung können Fachgerichte und Behörden selbst verwerfen. Hierunter fallen jedoch nicht folgende Fälle:

* wesentliche Bestandteile des vorkonstitutionellen Gesetzes wurden nach Inkrafttreten des Grundgesetzes geändert oder
* Verweisung eines neuen Gesetzes zu einem vorkonstitutionellen Gesetz oder
* das neue Gesetz steht in einem engen sachlichen Zusammenhang zum vorkonstitutionellen Gesetz oder
* das vorkonstitutionelle Gesetz wurde neu verkündet.

Wenn es in einem gerichtlichen Verfahren auf die Gültigkeit einer Norm des Gemeinschaftsrechts ankommt, hat das Fachgericht zunächst die Vorabentscheidung des EuGH einzuholen. Wenn der EuGH ihre Gültigkeit bejaht, hat das deutsche Fachgericht aber gleichwohl eine Vorlage zum BVerfG als konkrete Normenkontrolle zu beschließen (entsprechende Anwendung von Art. 100 Abs. 1 GG), wenn es von der Ungültigkeit der EU-Norm

* wegen Verletzung des nach [Art. 23](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_23.html) Abs. 1 S. 1 GG unabdingbaren grundrechtlichen Mindeststandards oder
* wegen Überschreitung der Gemeinschaftskompetenzen (Ausbrechen aus dem „Integrationsprogramm“ der Verträge)

überzeugt ist. → [Übersicht](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#EU-Recht), [Solange I](http://de.wikipedia.org/wiki/Solange_I), [Solange II](http://de.wikipedia.org/wiki/Solange_II), [Maastricht-Urteil](http://de.wikipedia.org/wiki/Maastricht-Urteil)

### Abstrakte Normenkontrolle [[Bearbeiten](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bundesverfassungsgericht&action=edit&section=16)]

Das BVerfG wird auf Antrag der [Bundesregierung](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesregierung_%28Deutschland%29), einer [Landesregierung](http://de.wikipedia.org/wiki/Landesregierung_%28Deutschland%29) oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Bundestags tätig. Die [abstrakte Normenkontrolle](http://de.wikipedia.org/wiki/Abstrakte_Normenkontrolle) ermöglicht somit der Opposition, die Verfassungsmäßigkeit eines von der die Regierung stützenden Mehrheit beschlossenen Gesetzes oder völkerrechtlichen Vertrags prüfen zu lassen.

### Organstreit [[Bearbeiten](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bundesverfassungsgericht&action=edit&section=17)]

Ein [Organstreit](http://de.wikipedia.org/wiki/Organstreit) ist ein Rechtsstreit zwischen staatlichen Organen (und mit eigenen Rechten ausgestatteter Teile dieser Organe) über Rechte und Pflichten, die sich aus ihrem besonderen verfassungsrechtlichen Status ergeben, namentlich aus der Verfassung oder aus ihrer in Selbstverwaltung gegebenen Geschäftsordnung oder Satzung.

### Bund-Länder-Streit [[Bearbeiten](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bundesverfassungsgericht&action=edit&section=18)]

Ein Bund-Länder-Streit wird bei einer Differenz zwischen Bund und Ländern über Rechte und Pflichten aus der Verfassung, beispielsweise in Fragen der Gesetzgebungskompetenz angestrengt.

### Kompetenz-Surrogation bei konkurrierender Gesetzgebung [[Bearbeiten](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bundesverfassungsgericht&action=edit&section=19)]

Eine komplexe Variante des Bund-Länder-Streits ist das Verfahren nach [Art. 93](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_93.html) Abs. 2 GG. Es handelt sich hierbei um eine Feststellungsklage mit dem Ziel, die gesetzgeberische Ersetzungsbefugnis von Bundesländern nach [Art. 72](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_72.html) Abs. 2 GG festzustellen, wenn der Bund hierbei nicht kooperiert.

#### Formelle Anforderungen [[Bearbeiten](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bundesverfassungsgericht&action=edit&section=20)]

Ausgestaltet ist das Verfahren ähnlich einer Feststellungsklage, jedoch ohne besondere [Subsidiaritätserfordernisse](http://de.wikipedia.org/wiki/Subsidiarit%C3%A4t) hinsichtlich anderer Verfahren. Im Gegenteil, diese Verfahrensart ist vorrangig im Verhältnis zum Bund-Länder-Streit, da sie die speziellere ist.

Antragsberechtigt sind Inhaber des landesgesetzgeberischen Initiativrechts (Landesregierung oder Volksvertretung eines Landes) und der Bundesrat.

#### Materielle Anforderungen [[Bearbeiten](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bundesverfassungsgericht&action=edit&section=21)]

Das Ziel des Verfahrens ähnelt dem [§ 894](http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__894.html) [ZPO](http://de.wikipedia.org/wiki/Zivilprozessordnung_%28Deutschland%29), also ein [Surrogat](http://de.wikipedia.org/wiki/Surrogation) für die fehlende [Willenserklärung](http://de.wikipedia.org/wiki/Willenserkl%C3%A4rung) des Bundes in Gesetzesform zu erwirken:

[Art. 74](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_74.html) GG bestimmt die Bereiche für [konkurrierende Gesetzgebung](http://de.wikipedia.org/wiki/Konkurrierende_Gesetzgebung) des Bundes. Manche davon sind jedoch mit dem Vorbehalt der Ersatzbefugnis zugunsten der Länder versehen, wenn eine Bundesgesetzgebung nicht erforderlich ist (Art. 72 Abs. 2 GG) oder den Kontinuitätsanforderungen nicht genügt, weiterhin als Bundesrecht erlassen werden zu können ([Art. 125a](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_125a.html) Abs. 2 GG).

Sie ist erforderlich, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung gebieten.[[26]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#cite_note-26) Besteht dieses Erfordernis nicht mehr, kann der Bund dies in einem Gesetz feststellen und Rechtssicherheit für Ersatzgesetze durch die Länder schaffen. Dies hat deklaratorische Wirkung für die Ersetzungsbefugnis – Art. 72 Abs. 3 GG. Tut er dies nicht und herrscht Streit über die Ersetzungsbefugnis der Landesgesetzgeber, kann auf Feststellung geklagt werden.

Die Feststellung ist ein Surrogat für eine deklaratorische Bundesregelung; sie hat Gesetzeskraft. Es handelt sich also um ein Kompetenz-Surrogat für das [Surrogationsrecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Surrogation).

### Parteiverbot [[Bearbeiten](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bundesverfassungsgericht&action=edit&section=22)]

→ *Hauptartikel:*[*Parteiverbotsverfahren*](http://de.wikipedia.org/wiki/Parteiverbotsverfahren)

Parteiverbote sind Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 GG, §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG. Antragsberechtigt sind Bundestag, Bundesrat und die Bundesregierung. Bisher wurden 1952 die [SRP](http://de.wikipedia.org/wiki/Sozialistische_Reichspartei) (Sozialistische Reichspartei) und 1956 die [KPD verboten](http://de.wikipedia.org/wiki/KPD-Verbot). Ein Verbotsverfahren gegen die [NPD](http://de.wikipedia.org/wiki/Nationaldemokratische_Partei_Deutschlands) ist vom Gericht 2003 aus Verfahrensgründen [eingestellt worden](http://de.wikipedia.org/wiki/NPD-Verbotsverfahren_%282001%E2%80%932003%29).

### Verwirkung von Grundrechten [[Bearbeiten](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bundesverfassungsgericht&action=edit&section=23)]

→ *Hauptartikel:*[*Grundrechtsverwirkung*](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechtsverwirkung)

Antragsberechtigt sind der Bundestag, eine Landesregierung oder die Bundesregierung. In der Geschichte des Gerichts waren vier Verfahren anhängig.

### Klärung des Parteienstatus [[Bearbeiten](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bundesverfassungsgericht&action=edit&section=24)]

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4c GG auch über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als [politische Partei](http://de.wikipedia.org/wiki/Politische_Partei) zur Bundestagswahl durch den [Bundeswahlausschuss](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundeswahlausschuss).

### Wahlprüfung [[Bearbeiten](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bundesverfassungsgericht&action=edit&section=25)]

Das Gericht ist die zweite und letzte Instanz bei Einsprüchen gegen die Gültigkeit der [Bundestags-](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundestagswahl) und [Europawahl](http://de.wikipedia.org/wiki/Europawahl) (Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland). Die erste Instanz ist, als selbst verwaltetes Organ, der Bundestag selbst. Eine [Wahlprüfungsbeschwerde](http://de.wikipedia.org/wiki/Wahlpr%C3%BCfungsbeschwerde) können Mitglieder des Bundestages, der Bundesrat, die Bundesregierung oder ein [Quorum](http://de.wikipedia.org/wiki/Quorum_%28Politik%29) von mindestens 101 wahlberechtigten Bürgern erheben. Es müsste hierzu durch Handeln oder Unterlassen während der Wahl ein Fehler aufgetreten sein, der sich auf die Sitzverteilung im Bundestag beziehungsweise im [Europaparlament](http://de.wikipedia.org/wiki/Europaparlament) auswirkte.

### Anklagen gegen den Bundespräsidenten [[Bearbeiten](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bundesverfassungsgericht&action=edit&section=26)]

→ *Hauptartikel:*[*Präsidentenanklage*](http://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4sidentenanklage)

Antragsberechtigt sind Bundestag und Bundesrat. Eine solche Anklage ist noch nie vorgekommen.

### Plenarentscheidungen

Plenarentscheidungen nach [§ 16](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__16.html) BVerfGG sind nötig, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der in einer Entscheidung des anderen Senats enthaltenen Rechtsauffassung abweichen will.

Dies war etwa der Fall bei der Frage der Klagebefugnis politischer Parteien im Organstreitverfahren.[[30]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#cite_note-30) Im August 2012 entschied das Bundesverfassungsgericht in der fünften Plenarentscheidung seit seiner Gründung über die Zulassung von [Bundeswehreinsätzen im Inland](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundeswehr#Streitkr.C3.A4fteeinsatz_im_Innern).[[31]](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht#cite_note-31)

|  |
| --- |
|  |
|  |